

## Wichtige Hinweise: Meldung an das Finanzamt!

Sehr geehrtes Mitglied,

die Wirtschaftskammer Vorarlberg übernimmt für Sie als **kostenlose Serviceleistung** die Weiterleitung der Ruhendmeldung/Wiederbetrieb an die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft und die jeweilige Standortgemeinde.

Bis Oktober 2011 wurde auch das zuständige **Finanzamt** durch die Wirtschaftskammer in elektronischer Form benachrichtigt. **Leider akzeptiert das Finanzamt diese unbürokratische Vorgangsweise zukünftig nicht mehr!**

### Warum kommt es zu einer Änderung dieser Praxis?

Das Finanzamt verweist auf § 120 BAO, welcher auszugsweise wie folgt lautet: „Die **Abgabepflichtigen** haben dem Finanzamt alle Umstände anzuzeigen, die (...) die persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden“.

Daraus ergibt sich, dass die Abgabepflichtigen selbst oder der befugte Vertreter (gegenüber dem Finanzamt ist das z.B. der steuerliche Vertreter) die Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben hat. Diese Erklärung muss entweder mit Originalunterschrift oder über FinanzOnline eingereicht werden.

Durch die elektronische Meldung der Wirtschaftskammer werden die Voraussetzungen des § 120 BAO nach Ansicht der Finanz nicht erfüllt.

### Welche Konsequenzen drohen, wenn die Meldung nicht durch Sie selbst oder einen befugten Vertreter erfolgt?

Wer die Ruhendmeldung/Wiederbetrieb nicht zeitgerecht dem Finanzamt zur Kenntnis bringt, begeht eine **Finanzordnungswidrigkeit**. Diese kann mit Strafen bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

Weiters kann es durch die Unterlassung der Meldung zu Säumniszuschlägen (z.B. im Bereich der Umsatzsteuer) oder gar zur Schätzung von Umsätzen durch die Finanz kommen.

### Wie melde ich an die Finanz?

Es gibt drei Möglichkeiten:

1. Leiten Sie beiliegendes Formular mit Originalunterschrift versehen an das Finanzamt weiter.
2. Erfassen Sie oder Ihr steuerlicher Vertreter das Ruhen des Betriebes/den Wiederbetrieb direkt im FinanzOnline-System des Bundesministeriums für Finanzen.
3. Teilen Sie der Finanz durch ein separates eigenes Schreiben das Ruhen des Betriebes/den Wiederbetrieb mit.

### Welche Frist muss eingehalten werden?

Das zuständige Finanzamt muss innerhalb eines Monats „ab Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses“ benachrichtigt werden.